

## **Verschmelzungsinformation**

**ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH**  
**mainBuilding**  
**Taunusanlage 18**  
**60325 Frankfurt am Main**  
**Amtsgericht Frankfurt am Main B 38666**

**HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH**  
**Kapstadtring 8**  
**D-22297 Hamburg**  
**Amtsgericht Hamburg B 12891**

### **Wichtige Mitteilung für die Anteilinhaber des ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS Fair Value Deutschland ELM**

**Anteilklasse A (ISIN: LU0158903558)**  
**Anteilklasse X (ISIN: LU1774132671)**

Die Anleger des oben genannten Fonds werden hiermit unterrichtet, dass die Verwaltungsgesellschaft ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft des ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS Fair Value Deutschland ELM („übertragender Fonds“) sowie die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft des ELM Deutschland („übernehmender Fonds“) im Einklang mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen sowie vertraglichen Bestimmungen beschlossen haben, die Anteilklasse A des übertragenden Fonds mit Wirkung zum 1. April 2026 in die Anteilklasse R des übernehmenden Fonds sowie die Anteilklasse X des übertragenden Fonds auf die Anteilklasse I des übernehmenden Fonds zu verschmelzen. Der Umtausch der Anteile erfolgt auf der Basis des Anteilwertes des übertragenden Fonds. Der Erstausgabepreis des übernehmenden Fonds ist der Anteilwert des übertragenden Teifonds.

Die ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH verwaltet den übertragenden Fonds. Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH verwaltet den übernehmenden Fonds, welcher als neu aufgelegter Fonds ELM Deutschland (fonds commun de placement gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsamer Anlagen) strukturiert wurde.

#### **a) Art der Verschmelzung und beteiligte OGAW**

Inländische Verschmelzung gemäß Art. 1 (20) a), (22) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010

**Übertragender Fonds:** **ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS Fair Value Deutschland ELM**  
**Anteilklasse A (ISIN: LU0158903558)**  
**Anteilklasse X (ISIN: LU1774132671)**

in

**Übernehmender Fonds:** **ELM Deutschland**  
**Anteilklasse R (ISIN: LU0158903558)**  
**Anteilklasse I (ISIN: LU1774132671)**

#### **b) Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung**

Der übertragende Fonds wird mit Wirkung zum **1. April 2026** (Verschmelzungstag) in die leere Fondshülle des übernehmenden Fonds verschmolzen.

Die Verschmelzung des übertragenden Fonds in die leere Fondshülle des übernehmenden Fonds erfolgt unter Beibehaltung der bestehenden ISIN und WKN.

Die Verwaltungsgesellschaft des übertragenden Fonds sowie die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Fonds erachten die Verschmelzung im Interesse der Anleger als vorteilhaft. Durch Synergieeffekte (u.a. geplante Bündelung der ELM-Fondsfamilie bei einer KVG,

Kostenstrukturen) soll eine wirtschaftlich effektivere Verwaltung des Fonds und damit letztendlich eine Erwirtschaftung höherer Erträge für die Anleger erreicht werden.

Daher soll die Verschmelzung der beiden Fonds mit Wirkung zum **1. April 2026** erfolgen.

**c) erwartete Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber des übertragenden als auch die Anteilinhaber des übernehmenden Fonds**

Sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds werden zum Übertragungstichtag in den übernehmenden Fonds eingebbracht.

Aufgrund der Verschmelzung kann es während eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung zu kurzfristigen Anlagegrenzverletzungen kommen, die jedoch im Interesse der Anleger in die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zurückgeführt werden.

Etwaige steuerrechtliche Anlagegrenzen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden Fonds im Zuge der Fusion Änderungen unterworfen sein kann. Es wird daher empfohlen, in Bezug auf steuerliche Auswirkungen Ihren Steuerberater hinzuzuziehen.

Wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio oder eine Neuordnung desselben im Rahmen der Verschmelzung sind nicht zu erwarten. Der übernehmende Fonds hat derzeit keine Anteilinhaber und wird erst vor der Verschmelzung für die Zwecke der Verschmelzung aufgelegt.

Für die Anleger des übertragenden Fonds ist der mit der Verschmelzung des übertragenden Fonds zusammenhängende Umtausch ihrer Anteile nicht mit Kosten verbunden. Anleger des übertragenden Fonds werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Fonds. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der Gesellschaft richten sich von da an nach dem Verwaltungsreglement des übernehmenden Fonds.

Die Durchführung der Verschmelzung durch Absorption des übernehmenden Fonds resultiert in der anschließenden Auflösung des übertragenden Fonds. Nach der Verschmelzung besteht lediglich der übernehmende Fonds weiter.

Die Verschmelzung ist für beide OGAW kostenneutral.

Die in nachstehender Tabelle aufgeführten Besonderheiten des übernehmenden Fonds und übertragenden Fonds stellen sich wie folgt dar:

Fondseigenschaft	Übertragender Teilfonds <b>ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS</b> Fair Value Deutschland ELM Anteilklasse A (ISIN: LU0158903558) Anteilklasse X (ISIN: LU1774132671)	Übernehmender Fonds <b>ELM Deutschland</b> Anteilklasse R (ISIN: LU0158903558) Anteilklasse I (ISIN: LU1774132671)
Anlagestrategie- und politik	<p>Die Anlagestrategie- und politik des übernehmenden Fonds und des übertragenden Fonds sind im Wesentlichen identisch.</p> <p>Der Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien nach Artikel 41 (1) des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), deren Aussteller ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Daneben können Aktien erworbenen werden, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind oder in einem deutschen Auswahlindex vertreten sind. Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 25% des Netto-Teilfondsvermögens in alle Wertpapiere nach Art. 41 (1) investieren,</p>	<p>Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Fonds folgende Bestimmungen:</p> <p>Der Fonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um</p>

	<p>die den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen.</p> <p>In geringem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere und Indizes möglich. Des Weiteren kann der Teilfonds weltweit in Zertifikate und Festgelder investieren.</p> <p>Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B. Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.</p> <p>Investitionen in Zertifikate können sowohl zur Risikoreduzierung gegenüber der Direktanlage in Aktien eingesetzt werden, als auch durch verschiedene Konstruktionen und Strategien zur Gewinnoptimierung beitragen.</p> <p>Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.</p> <p>Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann bei außergewöhnlichen ungünstigen Marktbedingungen das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglement (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.</p> <p>Anteile von OGAW oder anderer OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbaren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaren Zielfonds.</p> <p>Investitionen in Distressed Securities, CoCo-Bonds undforderungsbesicherte Wertpapiere können insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens getätigt werden. Durch den Einsatz dieser Finanzinstrumente können erhöhte Risiken entstehen, welche zusammen mit der Funktionsweise und anderen Risiken im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts näher dargestellt werden.</p>	<p>Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds vorwiegend, d.h. mind. 51 % in Aktien nach Artikel 41 (1) des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), deren Aussteller ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Daneben können Aktien erworben werden, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind oder in einem deutschen Auswahlindex vertreten sind.</p> <p>Investitionen in Zertifikate können sowohl zur Risikoreduzierung gegenüber der Direktanlage in Aktien eingesetzt werden als auch durch verschiedene Konstruktionen und Strategien, zur Gewinnoptimierung beitragen.</p> <p>Bei dem Fonds handelt es sich um einen Aktienfonds.</p> <p>Der Fonds kann zeitweilig bis max. 49 % seines Netto-Fondsvermögens als flüssige Mittel als zulässige Vermögenswerte nach Artikel 41 (1) lit. f) in Summe bei mehreren Banken1 halten.</p> <p>Dabei dürfen unter normalen Marktbedingungen höchstens bis zu 20% des Netto-Fondsvermögens in weiteren flüssigen Mitteln, wie Bankguthaben auf Sicht, z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank, die nicht bereits als vorgenannte zulässige Vermögenswerte nach Artikel 41 (1) lit. f) anzusehen sind2, über die jederzeit verfügt werden kann, gehalten werden, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Die vorgenannte 20% Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter</p>
--	--	--

	<p>Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Swaps und Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Basiswerte. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft behält sich unverändert das Recht vor, Total Return Swaps, welche in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/2365 fallen, abzuschließen. Derzeit werden solche Geschäfte für den vorliegenden Teifonds allerdings nicht getätigt</p>	<p>Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, Beispielsweise unter sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.</p> <p>Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Fondsvermögens erworben werden, der Fonds ist daher zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Fonds erwerbbaren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerb-baren Zielfonds.</p> <p>Investitionen in CoCo-Bonds undforderungsbesicherte Wertpapiere können insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teifondsvermögens getätigt werden.</p> <p>Durch den Einsatz dieser Finanzinstrumente können erhöhte Risiken entstehen, welche zusammen mit der Funktionsweise und anderen Risiken im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts näher dargestellt werden. Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Swaps und Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässige Basiswerte. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Allgemeine Hinweise zu Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.</p> <p>Investitionen in Distressed Securities können bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teifondsvermögens getätigt werden.</p> <p>Bei sogenannten notleidenden Wertpapieren ("Distressed Securities") handelt es sich um Finanzinstrumente (z.B. Aktien oder Anleihen), die vom Emittenten begeben wurden, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden oder bereits insolvent sind. Diese Wertpapiere werden in der Regel mit einem erheblichen Abschlag auf Ihren Nennwert gehandelt, da ein erhöhtes Risiko besteht, dass der Emittent</p>
--	--	---

	<p>seinen finanziellen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Bei diesen Anlageinstrumenten ist von einem sehr negativen Rating (wie z.B. CCC-) auszugehen, jedoch ist es ebenfalls möglich, dass diese Investments kein Rating besitzen. Eine Investition unterhalb des Ratings von CCC- wird nicht aktiv erfolgen. Es handelt sich um das geringstmögliche Rating.</p> <p>Um das Anlageziel zu verfolgen, wird bei solch riskanten Anlagen eine nähere Fundamentalanalyse durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass diese stark risikobehafteten Anlage nur in positiven Marktphasen eingesetzt wird.</p> <p>Der Fonds kann bis zu den oben genannten Grenzen seinen Sondervermögen in Schuldinstrumente investieren, die ein erhöhtes Risiko aufweisen oder besondere strukturelle Merkmale besitzen. Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Distressed Securities (notleidende oder ausfallgefährdete Anleihen),</li> <li>-Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds),</li> <li>-sowieforderungsbesicherte Wertpapiere, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> <li>• Asset-Backed Securities (ABS),</li> <li>• Mortgage-Backed Securities (MBS) und</li> <li>• Collateralized Loan Obligations (CLOs).</li> </ul> </li> </ul> <p>Diese Instrumente können ein erhöhtes Kredit-, Liquiditäts- oder Strukturierungsrisiko aufweisen. Die Investition erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung der geltenden Risikomanagementrichtlinien und nur, sofern sie mit der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des Fonds vereinbar ist.</p> <p>Die genannte Obergrenze dient der Flexibilität im Portfoliomanagement und ermöglicht eine opportunistische Allokation unter strenger Kontrolle und laufender Überwachung.</p> <p>Potenzielle Chancen dieser Instrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Renditepotenzial: Aufgrund ihrer Risikostruktur bieten diese Instrumente häufig höhere</li> </ul>
--	---

		<p>laufende Erträge oder attraktive Risikoaufschläge.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diversifikation: Sie ermöglichen eine breitere Streuung des Kreditrisikos und können zur Stabilisierung des Portfolios beitragen, insbesondere bei niedriger Korrelation zu traditionellen Anleihen.</li> <li>• Marktineffizienzen nutzen: In bestimmten Marktphasen können unrated Bonds oder strukturierte Produkte unterbewertet sein, was gezielte Chancen für erfahrene Investoren eröffnet.</li> </ul>
Erwartetes Ergebnis der Verschmelzung	Kein signifikanter Einfluss auf die Wertentwicklung des übernehmenden Fonds zu erwarten	
Risikoprofil	Risikoprofil – Spekulativ	Risikoprofil 4 – Risikoorientiert
Erfolgsvergütung	<p>Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10 %, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Anteilwertentwicklung.</p> <p>Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) beläuft sich auf 6 % p.a., die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Abrechnungsperiode proratisiert wird.</p>	<p>Bis zu 20 % (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6 % übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.</p> <p>Sofern eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) anfällt, wird diese von der Verwaltungsgesellschaft vollständig an den Anlageberater weitergegeben.</p> <p><b>Hinweis: Performancegebühr bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung</b></p> <p>Bis zum Inkrafttreten der Verschmelzung wird die Performancegebühr des übertragenden Teifonds gemäß den im gültigen Verkaufsprospekt beschriebenen Bedingungen berechnet. Alle bis zum Verschmelzungsstichtag angefallenen oder abgegrenzten Performancegebühren werden vollständig im Nettoinventarwert berücksichtigt. Damit wird sichergestellt, dass die Anleger des übertragenden Teifonds ausschließlich für die bis dahin tatsächlich erzielte Outperformance belastet werden und keine Vor- oder Nachteile aus der Verschmelzung entstehen.</p> <p><b>Hinweis: Performancegebühr nach der Verschmelzung</b></p> <p>Der übernehmende Fonds wurde ausschließlich zum Zweck der Verschmelzung aufgelegt und verfügt vor der Fusion über keine Anleger und keine eigene Performancehistorie. Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt nach der Verschmelzung künftig ausschließlich auf Grundlage der im Verkaufsprospekt des übernehmenden Fonds beschriebenen Methodik. Es werden keine offenen Performancegebühren und keine bestehenden Gebührenansprüche aus dem übertragenden Teifonds übertragen. Die Berechnung beginnt somit auf Basis der</p>

		künftig erzielten Wertentwicklung des übernehmenden Fonds.
Ertragsverwendung	thesaurierend	
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,5 %	bis zu 5 %
Geschäftsjahresende	31. August	31. Oktober
Rücknahmeabschlag	keiner	keiner
Fondsdomizil	Luxemburg	Luxemburg
Vertriebsländer	Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg	Luxemburg, Deutschland
Valuta Kauf/Verkauf	T+2	T+2
Mindestzeichnungsbetrag	kein	kein
Fondswährung	EUR	EUR
Risikoindikator (SRI)	5 (beide Anteilklassen)	4 (beide Anteilklassen)
Verwaltungsvergütung inklusive Zentralverwaltungsvergütung	Für die Verwaltung des Teifonds erhält die Verwaltungsgesellschaft bezogen auf das Netto-Teifondsvermögen eine Vergütung für die Anteilkasse A in Höhe von bis zu 1,84 % p.a., für die Anteilkasse X bis zu 1,4 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Die Vergütung wird vierteljährlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. In dieser oben genannten Vergütung ist die Gebühr für die Zentralverwaltungsstelle bereits inkludiert	bis zu 0,17 % p.a. des Netto-Fondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.  In dieser oben genannten Vergütung ist die Gebühr für die Zentralverwaltungsstelle bereits inkludiert
Portfolioverwaltungsgebühr	In der Verwaltungsvergütung enthalten	bis zu 0,07 % p.a. des Netto-Fondsvermögens, mindestens aber 7.500 € p.a. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
Verwahrstellenvergütung	Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teifondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,060 % p.a. des Netto-Teifondsvermögens. Diese Vergütung wird vierteljährlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Die Berechnung der Verwahrstellenvergütung basiert auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	bis zu 0,20 % p.a. des Netto-Fondsvermögens, mindestens jedoch 9.000,- Euro jährlich. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Register- und Transferstellenvergütung	Für ihre Tätigkeit als Transfer- und Registerstelle für den Fonds mit seinen Teifonds erhält die Transfer- und Registerstelle von der Verwaltungsgesellschaft eine fixe Vergütung in Höhe von mtl. 85,- EUR pro Anteilkasse für die Abwicklung und Reporting des Anteilscheingeschäfts und eine fixe Vergütung in Höhe von mtl. 125,- EUR pro Anteilkasse für die Führung von „Insti-	Abwicklung und Reporting des Anteilscheingeschäfts (je ISIN): 300,00 EUR p.m. Führung von „Insti-Registern“ (je ISIN / je Register): 125,00 EUR p.m.

	Register“ (je ISIN / je Register). Sie verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Anlageberatervergütung	In der Verwaltungsvergütung enthalten	<p>bis zu 1,67 % p.a. des Netto-Fondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.</p> <p>Die Auszahlung der ausgewiesenen Anlageberatervergütung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.</p> <p>Der Anlageberater erhält für die Ausübung seiner Tätigkeit eine hohe Vergütung als die Verwaltungsgesellschaft.</p> <p>Hintergrund ist, dass der Anlageberater im vorliegenden Fondskonstrukt eine zentrale Rolle innerhalb des Investmentprozesses übernimmt. Der Anlageberater ist im Rahmen des Beratungsmandats im erheblichen Umfang verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Entwicklung der strategischen und taktischen Asset Allokation</li> <li>• die umfassenden makroökonomischen und sektoralen Marktanalysen</li> <li>• für die Identifikation, Vorauswahl und laufende Überwachung geeigneter Anlageinstrumente</li> <li>• für die ESG-Analyse und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken</li> <li>• Zugang zu spezialisierten Datenquellen und lokalen Research-Kapazitäten.</li> </ul>
Vertriebstellenvergütung	Die Vertriebsstelle erhält aus dem Teifondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,35% p.a. des Netto-Teifondsvermögens. Diese Vergütung wird vierteljährlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Die Berechnung der Vertriebsstellenvergütung basiert auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	0,5 % p.a. (Die Vergütung wird aus der ausgewiesenen Beratervergütung gezahlt)
Verwaltungsgesellschaft	ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Portfoliomanagement	ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Zentralverwaltung	ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Anlageberater	Ehrke & Lübbenstedt AG	Ehrke & Lübbenstedt AG
Register-Transferstelle und	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Verwahrstelle	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg
Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft	KPMG Audit S.à.r.l. Luxemburg	KPMG Audit S.à.r.l. Luxemburg

**d) Die Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 75 Absatz 1**

Die Bewertung des Vermögens des übertragenden OGAW erfolgt gemäß Art. 7 des für den übertragenden Fonds gültigen Verwaltungsreglements mit Stand 01. Juni 2023.

**e) Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses**

a = Anteilwert zum effektiven Verschmelzungstermin des übertragenden Fonds (per 31.03.2026)

b = Auflegungspreis zum effektiven Verschmelzungstermin des übernehmenden Fonds (per 31.03.2026)

c = Umtauschverhältnis

c = a/b

Das Umtauschverhältnis stellt dar, wie viele Anteile des übernehmenden Fonds für einen Anteil des übertragenden Fonds zum Tausch berechtigen.

Der Erstausgabepreis des übernehmenden Fonds entspricht dem zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ermittelten Anteilpreis des übertragenden Fonds. Demnach werden sich die Anleger des übertragenden Fonds ab 01.04.2026 mit gleicher Anzahl von Anteilen in dem übernehmenden Fonds wiederfinden.

Infolgedessen lautet das Umtauschverhältnis 1:1.

Vor diesem Hintergrund wird auf die Prüfung und Bestätigung des Umtauschverhältnisses durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer verzichtet. Der Bericht über den Verschmelzungsplan gem. Art. 71 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bleibt hiervon unberührt. Als Wirtschaftsprüfer wird die KPMG Luxembourg, Société cooperative 39, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg tätig.

**f) Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung und Verfahrensaspekte**

Datum des Wirksamwerdens: 1. April 2026

Nach der Verschmelzung wird eine Bekanntmachung erstellt, die das genaue Umtauschverhältnis offenlegt. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de) veröffentlicht.

**g) die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen**

Die Übertragung der Vermögenswerte des übertragenden Fonds erfolgt gemäß Art. 15 des für den übertragenden Fonds gültigen Verwaltungsreglements mit Stand 1. Januar 2020.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des übertragenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den übernehmenden Fonds. Die Anleger des übertragenden Fonds erhalten Anteile des übernehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen OGAW zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

**h) Aussetzung des Anteilscheingeschäfts**

Im Zuge der Verschmelzung wird das Anteilscheingeschäft des übertragenden Fonds zwischen dem 25.03.2026 (Orderaufgabe 24.03.2026, nach 16:00 Uhr), bis zum 01.04.2026 (Ordereingang bis 24:00 Uhr) ausgesetzt.

**i) Rechte der Anleger**

**Anleger, die nicht mit der Verschmelzung einverstanden sind, können Ihre Anteile bis zum 24.03.2026 16:00 Uhr zurückgeben. Kosten werden hierfür nicht erhoben. Gegebenenfalls fallen Gebühren auf der Ebene des Anlegerdepots an.**

Anleger können den Bericht des Wirtschaftsprüfers in Bezug auf die Fusion der Fonds unter [info@hansainvest.de](mailto:info@hansainvest.de) anfordern. Der Verschmelzungsbericht ist auf der Internetseite [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de) erhältlich.

j) **Anlegerinformationen**

Das aktuelle und zum Übertragungsstichtag gültige Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement, die Basisinformationsblätter sowie eine Kopie der erstellten Berichte, sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle sowie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft ([www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de)) kostenlos erhältlich. Betroffenen Anlegern wird die Einsichtnahme in vorgenannte Dokumente empfohlen. Den Anlegern des übertragenden Fonds wird empfohlen, die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Fonds zu beachten.

Als Anleger des übertragenden Fonds erhalten Sie weitere Informationen über die geplante Verschmelzung auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH ([www.acatis.de](http://www.acatis.de)).

Sofern Anleger zusätzliche Informationen benötigen, haben sie das Recht, sich an die Verwaltungsgesellschaften zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

**Hamburg / Frankfurt, den 20.02.2026**

**Die Geschäftsführung der ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH**  
**Die Geschäftsführung der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH**